

KLEINE ANFRAGE

**der Abgeordneten Thomas de Jesus Fernandes und Petra Federau,
Fraktion der AfD**

Bildungs- und Teilhabeleistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Die Landesregierung ist zur Beantwortung von Anfragen im Rahmen des Artikels 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur insoweit verpflichtet, wie ihr Verantwortungsbereich berührt ist. Die vorliegenden Fragen betreffen zunächst eine Aufgabe, welche der kommunalen Körperschaft im Rahmen ihrer Selbstverwaltungskompetenz gemäß Artikel 72 Absatz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern als Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung zugewiesen ist. Bei diesen Selbstverwaltungsangelegenheiten umfasst der Verantwortungsbereich der Landesregierung nach Artikel 72 Absatz 4 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur die Rechtsaufsicht über die Kommunen. Weder lassen die Fragen darauf schließen, dass der rechtsaufsichtliche Verantwortungsbereich der Landesregierung in dem konkreten Fall durch eine Rechtsverletzung berührt sein könnte, noch sind der Landesregierung im Übrigen Anhaltspunkte für derartige Rechtsverletzungen bekannt. Von der Beantwortung der Fragen wird daher insgesamt abgesehen.

Für die Rechtskreise des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) und des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) wurden die Landkreise und kreisfreien Städte wegen der Wahrnehmung der Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis über eine Abfrage in die Beantwortung der Fragen einbezogen. Alle Kommunen meldeten zurück, dass ihnen eine Beantwortung in der vorgegebenen Frist nicht möglich ist. Ein weiteres Zuwarten ist mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren.

Kinder und Jugendliche mit Behinderungen können beim Zugang zu Bildungs- und Teilhabeleistungen besonderen Herausforderungen gegenüberstehen. Für eine Bewertung der tatsächlichen Inanspruchnahme ist daher von Interesse, in welchem Umfang Behinderungen bei der Datenerfassung berücksichtigt werden, welche Leistungen tatsächlich in Anspruch genommen werden und welche Zugangshürden der Landesregierung bekannt sind.

Es wird darum gebeten, die Angaben, soweit nicht anders angegeben, für die Jahre 2021 bis 2025 sowie für den Zeitraum vom 1. Januar bis 20. August 2026 jeweils nach den sechs Landkreisen sowie den kreisfreien Städten Rostock und Schwerin aufzuschlüsseln.

1. Wie viele der grundsätzlich leistungsberechtigten Kinder und Jugendlichen hatten eine Behinderung, eine anerkannte Schwerbehinderung oder waren von einer Behinderung bedroht?
2. Werden Behinderung, Schwerbehinderung und drohende Behinderung bei der Bearbeitung von Anträgen auf Leistungen für Bildung und Teilhabe systematisch erfasst?
3. Soweit diese Merkmale nicht systematisch erfasst werden, in welchem Umfang können entsprechende Angaben nachträglich oder aus anderen Verwaltungsstatistiken ermittelt werden?
4. Wie viele Kinder und Jugendliche mit Behinderung, Schwerbehinderung oder drohender Behinderung erhielten mindestens eine Leistung für Bildung und Teilhabe?
5. Wie verteilen sich diese Leistungsempfänger auf die einzelnen Leistungsarten und Rechtskreise?
6. Wie hoch waren die für Kinder und Jugendliche mit Behinderung, Schwerbehinderung oder drohender Behinderung jeweils bewilligten und tatsächlich ausgezahlten Mittel?

Die Fragen 1 bis 6 werden zusammenhängend beantwortet.

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

7. Wie stellt die Landesregierung bei der statistischen Auswertung sicher, dass Überschneidungen zwischen den Merkmalen Behinderung, Schwerbehinderung und drohende Behinderung berücksichtigt werden und die ausgewiesenen Daten ein zutreffendes Bild der tatsächlichen Inanspruchnahme ermöglichen?

Die Anforderungen an die Asylbewerberleistungsstatistik, welche auch die Leistungen für Bildung und Teilhabe beinhaltet, sind in § 12 AsylbLG geregelt. Eine gesonderte Erfassung nach den Merkmalen Behinderung, Schwerbehinderung und drohende Behinderung ist nicht vorgesehen.

Für den Bereich der Sozialhilfe nach dem SGB XII an den Personenkreis nach § 5 Absatz 1 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes in Verbindung mit § 5 der Zuwanderungszuständigkeitslandesverordnung gibt es dahingehend keine Vorgaben des Landes an die Kommunen.

Für den Bereich der Sozialhilfe nach dem SGB XII gibt es keine gesonderte Erfassung nach den beschriebenen Merkmalen.

8. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zur Nichtinanspruchnahme von Leistungen für Bildung und Teilhabe durch leistungsberechtigte Kinder und Jugendliche mit Behinderungen vor?

Der Landesregierung liegen keine entsprechenden Informationen vor.

9. Welche behinderungsbedingten Zugangshürden bei der Beantragung oder Inanspruchnahme von Leistungen sind der Landesregierung bekannt?
10. Welche konkreten Maßnahmen ergreift oder plant die Landesregierung, um behinderungsbedingte Zugangshürden abzubauen?

Die Fragen 9 und 10 werden zusammenhängend beantwortet.

Der Landesregierung sind bisher keine behinderungsbedingten Zugangshürden bei der Beantragung oder Inanspruchnahme von Leistungen bekannt geworden.